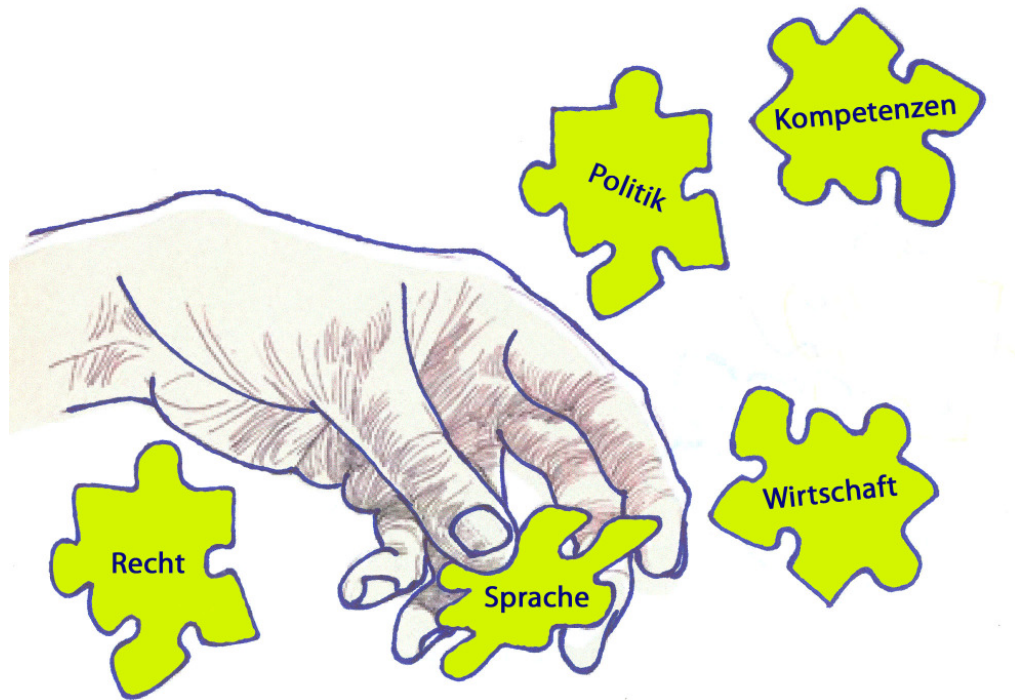


5 Qualifikationsverfahren



Reglement

- A: Geltungsbereich
- B: Grundlagen
- C: Zweck
- D: Organisation
- E: Durchführung
- F: Erfahrungsnote
- G: Vertiefungsarbeit
- H: Schlussprüfung
- I: Schlussbestimmungen

A. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist verbindlich für:

- a) alle Lernenden, welche an der Berufsbildungsschule Winterthur oder der msw-Winterthur die Prüfung im Fach Allgemeinbildung abschliessen.
- b) alle Lehrenden, welche an der Berufsbildungsschule Winterthur oder an der msw-Winterthur im Fach Allgemeinbildung unterrichten.
- c) alle Lehrenden, welche an der Berufsbildungsschule Winterthur oder an der msw-Winterthur eine Prüfung im Fach Allgemeinbildung abnehmen.
- d) alle anderen Personen, welche an der Berufsbildungsschule Winterthur oder an der msw-Winterthur eine Prüfung im Fach Allgemeinbildung abnehmen.

B. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement sind:

- a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 22.12.2003)
- b) Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19.11.2003 (Stand am 30.12.2003)
- c) Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (VMAB) vom 27.04.2006
- d) Rahmenlehrplan des BBT für das Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (RLP) vom 01.05.2006
- e) Kantonales Reglement über den Vollzug der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 31.01.2008
- f) Kantonales Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 09.07.2008
- g) Schullehrplan für Allgemeinbildung an der Berufsbildungsschule Winterthur (BBW) und der msw-Winterthur vom August 2009

C. Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Durchführung des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung an der Berufsbildungsschule Winterthur und an der Berufsfachschule der msw-Winterthur in Anlehnung an die unter B. erwähnten Reglemente und Verordnungen.

Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung hat zum Zweck, sowohl die allgemeinen Bildungsziele des Rahmenlehrplanes als auch die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplanes zu prüfen.

Das Qualifikationsverfahren soll insbesondere das Erreichen nachstehender Bildungsziele überprüfen:

- a) Erwerb von Grundlagenwissen
- b) Erwerb von Sachkompetenzen in Verbindung mit Sprach-, Selbst- und Sozialkompetenzen
- c) Erwerb von Methodenkompetenzen.

D. Organisation

1. Die Aufsicht über die Prüfung in Allgemeinbildung hat die Schulleitung.
2. Sie wählt auf Antrag der ABU-Konferenz:
 - a) die Präsidentin/den Präsidenten der schulinternen Prüfungskommission Allgemeinbildung.
 - b) die Mitglieder der Prüfungskommission Allgemeinbildung.
3. Sie schlägt der kantonalen Prüfungskommission Allgemeinbildung die Prüfungsleiterinnen/Prüfungsleiter der einzelnen Abteilungen zur Wahl vor.

Die Prüfung in Allgemeinbildung wird von zwei Gremien betreut:

a. Die schulinterne Prüfungskommission Allgemeinbildung

Sie besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Jede Abteilung ist mit mindestens einer Lehrperson in der Kommission vertreten.

Die Präsidentin/der Präsident stellt die Verbindung zur kantonalen Prüfungskommission Allgemeinbildung sicher.

Sie erstellt eine obligatorische Schlussprüfung mit Lösungsvorschlägen. Diese richtet sich nach den **fettmarkierten Schlüsselbegriffen** und deckt 2/3 des Prüfungsumfanges ab.

Insbesondere erstellt sie Richtlinien (Zeitangaben, Punktezahlen etc.) und ein einheitliches Layout für den Prüfungsteil B (Schlussprüfung), soweit nicht schon Vorgaben von eidgenössischen und/oder kantonalen Behörden oder in diesem Prüfungsreglement bestehen.

b. Die Prüfungsleiterin/der Prüfungsleiter der einzelnen Abteilungen

Sie sind für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung verantwortlich.

Sie nehmen vor allem pädagogische Aufgaben (Qualitätssicherung) wahr, insbesondere im Prüfungsbereich B (Schlussprüfung).

Sie geben bei Einsprachen gegen Einzelnoten im Prüfungsbereich A (Vertiefungsarbeit) und im Prüfungsbereich B (Schlussprüfung) eine Stellungnahme ab.

Sie stellen die Verbindung zu den Aktuaren der einzelnen Prüfungskommissionen sicher.

Insbesondere sorgen sie dafür, dass die Fachnote Allgemeinbildung den Aktuaren der einzelnen Prüfungskommissionen mitgeteilt werden.

E. Durchführung

1. Es wird sichergestellt, dass das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung für alle Beteiligten fair und transparent abläuft.
2. Für das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung gilt der Grundsatz: „Wer lehrt, prüft“.

Zuständig für die Durchführung und Bewertung im Prüfungsbereich A (Vertiefungsarbeit) und im Prüfungsbereich B (Schlussprüfung) ist die unterrichtende Lehrperson.

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilnoten zusammen:

a) bei der 2-jährigen Grundbildung:

- 1) der Erfahrungsnote (1/2),
- 2) der Vertiefungsarbeit (1/2).

b) bei der 3- und 4-jährigen Grundbildung aus:

- 1) der Erfahrungsnote (1/3),
- 2) der Vertiefungsarbeit (1/3),
- 3) der schriftlichen Schlussprüfung (1/3).

Die Abschlussnote in der Allgemeinbildung ist als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten auf eine Dezimale gerundet zu berechnen.

F. Erfahrungsnote (ERFA)

Pro Semester wird je eine Zeugnisnote für die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft erteilt. Die Zeugnisnoten werden auf der Basis von mindestens drei erteilten Noten pro Lernbereich ermittelt.

Für die Umrechnung von erteilten Punkten in Notenwerte ist folgende Umrechnungsskala zu verwenden:

$$\frac{(\text{erzielte Punktzahl}) \times 5}{(\text{maximale Punktzahl})} + 1$$

Im letzten Lehrjahr der 3- und 4-jährigen Grundbildung wird in beiden Lernbereichen lediglich je eine Note im letzten Semester erteilt.

Die Erfahrungsnote im Fach Allgemeinbildung wird wie folgt berechnet:

a. bei der 2-jährigen Grundbildung:

4 Semesternoten Gesellschaft

4 Semesternoten Sprache und Kommunikation

Total Noten : 8 = _____

b. bei der 3-jährigen Grundbildung:

4 Semesternoten Gesellschaft

4 Semesternoten Sprache und Kommunikation

1 Jahresnote Gesellschaft

1 Jahresnote Sprache und Kommunikation

Total Noten : 10 = _____

c. bei der 4-jährigen Grundbildung:

6 Semesternoten Gesellschaft

6 Semesternoten Sprache und Kommunikation

1 Jahresnote Gesellschaft

1 Jahresnote Sprache und Kommunikation

Total Noten : 14 = _____

Die Erfahrungsnote im Fach Allgemeinbildung ist auf halbe Noten gerundet zu berechnen.

Sanktionen

Liegen für die Abwesenheit der lernenden Person keine wichtigen Gründe vor, so wird jede nicht absolvierte Prüfung (während des Semesters) mit der Note 1 bewertet.

G. Vertiefungsarbeit (VA)

Sie wird im letzten Lehrjahr durchgeführt und ist in der Regel vor Beginn der praktischen Prüfungen abzuschliessen. Die einzelne Lehrperson legt Beginn und Ende der VA-Periode fest und teilt die Termine der Prüfungsleiterin/dem Prüfungsleiter mit.

Nach Beginn kann die VA nur aus wichtigen Gründen wie Krankheit oder Unfall unterbrochen werden. Wer die VA unterbricht, muss unverzüglich die Lehrperson benachrichtigen und ihr die nötigen Zeugnisse vorlegen. Die Examinatorin/der Examinator kann die Abgabefrist daraufhin erstrecken.

1. Die VA ist selbstständig zu verfassen. Alle beim Erstellen beanspruchten Hilfen und verwendeten Quellen sind anzugeben.
2. Die VA setzt sich aus den folgenden drei Unterpositionen zusammen:
 - a) Produkt
 - b) Prozess
 - c) Präsentation.

Die Schularbeitszeit für die Unterposition Produkt beträgt 8 Wochen à 3 Lektionen ab unterschriebenem Projektbeschrieb. Die vorbereitenden Arbeiten im Umfang von 3-6 Lektionen finden ausserhalb dieses Zeitgefässes, aber im Unterricht, statt.

3. Die VA kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss aber die Unterposition Präsentation als Einzelleistung bewertet werden.

4. Bedingungen an die Themenwahl

Originale Anteile	Die VA enthält originale Anteile wie Interview, Befragungen, Kommentare, Reflexionen, u.a.
Aspekte	Die Thematik wird aus der Sichtweise von mindestens zwei Aspekten des RLP erarbeitet.
Aktualität	In der Arbeit wird ein Bezug zur Gegenwart hergestellt.

Die Fachgruppe Allgemeinbildung der Abteilung oder die Lehrperson kann ein Oberthema vorgeben. Dieses wird erst zu Beginn des letzten Lehrjahres bekannt gegeben.

5. Das Produkt besteht mindestens aus folgenden Teilen: Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Einleitung, Hauptteil, Schluss und Quellenverzeichnis. Der Prozess besteht mindestens aus dem Projektbeschrieb und dem Arbeitsjournal. Die Abgabe Produkt und Prozess erfolgt im Doppel. Zusätzlich kann auch eine Version (ohne Bildmaterial) in digitaler Form verlangt werden.
6. In Bezug auf den Umfang der Unterposition Produkt werden folgende Richtgrößen empfohlen:
 - a) 15 - 20 Seiten (Hauptteil) für Klassen der 4-jährigen Grundbildung.
 - b) 10 - 15 Seiten (Hauptteil) für Klassen der 3-jährigen Grundbildung.
 - c) 5 – 10 Seiten (Hauptteil) für Klassen der 2-jährigen Grundbildung.
 - d) angemessener Zuschlag bei der Anzahl Seiten für handgeschriebene Arbeiten.

Fremdanteile (Zitate, Bilder, Grafiken, Tabellen, Fotos etc.) insgesamt maximal 50% des Hauptteils der VA.

7. Die Bewertung der Unterpositionen Produkt und Prozess erfolgt durch die Examinatorin/den Examinator. Wird die Note 4 nicht erreicht, so ist eine Expertin/ein Experte für eine Zweitbewertung bei zuziehen.
8. Die Unterposition Produkt wird ab unterschriebenem Projektbeschrieb bewertet.
9. Für die Gewichtung bei der Bewertung der Unterposition Produkt gilt folgendes Grobraster:

a) Inhalt	40%
b) Sprache	40%
c) Form	20%
10. Die Noten für das Produkt und den Prozess werden den Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Fall spätestens 1 Woche vor der Präsentation bekannt gegeben.

11. Die Präsentation wird spätestens 6 Schulwochen nach Abgabe des Produktes durchgeführt. Wurde bei der Unterposition Produkt eine Note unter 4 erreicht, muss bei der Präsentation eine Expertin/ein Experte zusätzlich anwesend sein.
12. Die Präsentation dauert in der Regel 15 Minuten, wobei 10 Minuten für die eigentliche Präsentation und 5 Minuten für das Sachwissen (Fragen an die Kandidatin/den Kandidaten) vorgesehen sind.
13. **Die Positionsnote für die Vertiefungsarbeit (VA) wird auf halbe Noten gerundet.**
Gewichtung der Unterpositionen:
a) Produkt (50%)
b) Prozess (25%)
c) Präsentation (25%).
- Die Note für die Position VA wird nach Abschluss der Präsentation bekannt gegeben.
14. Die Prüfungsunterlagen müssen 1 Jahr lang aufbewahrt werden. Das Produkt der VA kann auf Verlangen an die Verfasserin/den Verfasser ausgehändigt werden, sofern keine Einsprachen oder Rekurse hängig sind.
15. Zeugniseintrag
Im 5. bzw. 7. Semester erfolgt der Eintrag „VA“ nur bei erfolgtem Projektstart (Unterschrift der Lehrperson auf Projektbeschreibung).

16. Sanktionen

- a) Plagiate und mit Hilfe Dritter erstellte Arbeiten haben einen Notenabzug bis zur Note 1 zur Folge. Über den genauen Abzug entscheiden die Examinatorin/der Examinator und die Expertin/der Experte.
- b) Kann das Produkt und der Prozess nicht bewertet werden (Unterschrift der Lehrperson auf dem Projektbeschreibung fehlt), wird keine Note erteilt. Dies hat zur Folge, dass das Fähigkeitszeugnis nicht ausgestellt werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat wird nicht zur Schlussprüfung zugelassen.
- c) Bei verspäteter oder keiner Abgabe des Produktes und des Prozesses gilt folgende Regelung:
- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) bis 7 Tage verspätet | 2 Noten Abzug |
| b) in allen andern Fällen | Note 1 |
- Die Kandidatin oder der Kandidat ist aber in jedem Fall zur Präsentation und zur Schlussprüfung zugelassen.
- d) Wird die Präsentation ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht geleistet, wird für diesen Qualifikationsteil die Note 1 erteilt.

H. Schlussprüfung

1. Sie findet im letzten Semester der Lehrzeit statt. Die Daten werden von der kantonalen Prüfungskommission Allgemeinbildung festgelegt.
2. Sie wird schriftlich durchgeführt und dauert 2 Stunden. Nachprüfungen sind mündlich möglich und dauern in diesem Fall 30 Minuten.
3. Die schulinterne Prüfungskommission erstellt jährlich eine Schlussprüfung (Umfang: 2/3 Punkte und Zeit). Die Prüfungsaufgaben basieren auf dem Schullehrplan (exkl. das Thema Neue Lebensphase) und beziehen sich auf die **fettgedruckten Schlüsselbegriffe**. Die Prüfungsaufgaben weisen einen angemessenen Anteil höherer Taxonomiestufen auf. Gesellschaft und Sprache und Kommunikation sind gleichwertig.
4. Die Lehrperson übernimmt die obligatorische Schlussprüfung der schulinternen Prüfungskommission und ergänzt mit Fragen zu den zusätzlichen Inhalten, abgestimmt auf die konkretisierten Bildungsziele (Umfang: 1/3 Punkte und Zeit). Die Prüfungsaufgaben weisen einen angemessenen Anteil höherer Taxonomiestufen auf. Gesellschaft und Sprache und Kommunikation sind gleichwertig. Die Schlussprüfung muss der Prüfungsleiterin/dem Prüfungsleiter rechtzeitig zur Kontrolle abgegeben werden.
5. Für die Umrechnung von erteilten Punkten in Notenwerte ist folgende Umrechnungsskala zu verwenden:

$$\frac{(\text{erzielte Punktzahl}) \times 5}{(\text{maximale Punktzahl})} + 1$$
6. **Die Positionsnote für die Schlussprüfung wird auf halbe Noten genau berechnet.**
7. Ergibt die Bewertung der Schlussprüfung eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine Zweitbewertung beigezogen.
8. Die Prüfungsunterlagen müssen 1 Jahr lang aufbewahrt werden.

9. Sanktionen
 - a) Kommt eine Kandidatin/ein Kandidat zu spät zur Prüfung oder bricht ohne Genehmigung diese vorzeitig ab, wird die abgegebene Arbeit bewertet.
 - b) Verwendet eine Kandidatin/ein Kandidat für die Prüfung unerlaubte Hilfsmittel oder kommuniziert mit Dritten so wird dieser Qualifikationsbereich mit der Note 1 bewertet.
 - c) Bei begründeter und unverschuldeter Verhinderung ermöglicht die Schule in-nerhalb nützlicher Frist eine Nachprüfung.
 - d) Bleibt eine Kandidatin/ein Kandidat ohne zwingenden Verhinderungsgrund der Schlussprüfung fern, so erfüllt er/sie die Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

I. Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde genehmigt durch die Schulleitung der BBW und der msw-Winterthur im Juli 2009.
2. Dieses Reglement tritt in Kraft auf den 01.08.2009 und ersetzt alle Bestimmungen über die LAP im Schullehrplan der BBW und der msw-Winterthur vom 04.11.2004.